



1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] gelten für alle zwischen Kerstin Gewalt | Medien&Räume [M&R] und ihrem Auftraggeber geschlossenen Verträgen ausschließlich.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn M&R deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Bei Bestellung von Leistungen und bei Abschluss von Verträgen erkennt der Auftraggeber die AGB von M&R ausnahmslos an.
- 1.3 Die AGB gelten auch für zukünftige Aufträge des Auftraggebers an M&R, auch wenn bei diesen Folgeaufträgen nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB hingewiesen wird.

2. Urheberrecht, Nutzungsrechte und Eigenwerbung

- 2.1 Der M&R erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
- 2.2 Sämtliche Arbeiten von M&R, insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Dessen Regelungen gelten auch dann als vereinbart, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG) nicht erreicht sind.
- 2.3 Ohne Zustimmung von M&R dürfen deren Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes, auch in Teilen, ist unzulässig.
- 2.4 Die Werke von M&R dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.
- 2.5 M&R räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck (Ziffer 2.4) erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, M&R und der Auftraggeber treffen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars.
- 2.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von M&R.
- 2.7 Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist M&R bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe, Reinzeichnungen und des Werkes als Urheber zu benennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Urheberbenennung, so kann M&R zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des für die Nutzung vereinbarten Honorars verlangen, mangels einer Vereinbarung des dafür angemessenen und üblichen Honorars. Hiervon bleibt das Recht von M&R unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 2.8 Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.9 Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von M&R nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von M&R formale Schutzrechte wie z. B. eingetragenes Design, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Marke etc. zur Eintragung anzumelden.
- 2.10 M&R ist berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon oder Entwürfe dazu für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z. B. in der eigenen Internetpräsenz, in Mustermappen etc.), zu nutzen, zur Teilnahme an Wettbewerben einzureichen und auf seine Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen.
- 2.11 Von der Einräumung der Nutzungsrechte unberührt bleibt das Recht von M&R, Ansprüche wegen ungenehmigter Nutzung des Werkes, insbesondere im Internet und auf Social Media-Plattformen, im eigenen Namen geltend zu machen. M&R bleibt berechtigt, Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz, ungerechtfertigter Bereicherung und Auskunft über den Umfang der Verletzung seiner Urheberrechte gegenüber dem verantwortlichen Dritten, insbesondere dem im Verletzungsfall haftenden Plattformbetreiber, durchzusetzen.



3. Honorare und deren Fälligkeit

- 3.1 Soweit zwischen dem Auftraggeber und M&R kein bestimmtes Honorar vereinbart ist, hat M&R Anspruch auf eine angemessene und übliche Vergütung.
- 3.2 Die Anfertigung von Entwürfen ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.3 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.
- 3.4 Die Honorare sind bei Ablieferung des Werkes fällig. Erfolgt die Erstellung und Ablieferung des Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist mit der ersten Teillieferung ein Teilhonorar zu zahlen, das wenigstens die Hälfte des Gesamthonorars beträgt. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum oder erfordert er von M&R hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
- 3.5 Sämtliche Honorare sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.
- 3.6 Bei Zahlungsverzug kann M&R Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Die zusätzliche Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

4. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten, Künstlersozialversicherung

- 4.1 Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistungen wie z. B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (z. B. Produktionsüberwachung), nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z. B. für Zwischenreproduktionen, Vorabzüge etc.) sowie Kosten für den Erwerb von Rechten (z. B. Bildrechte, Schriftlizenzen etc.) einschließlich der unter Umständen anfallenden Abgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) oder an die GEMA sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.3 Der Auftraggeber erstattet M&R die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zur Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder für die Nutzung der Werke erforderlich sind.
- 4.4 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
- 4.5 Die Honorare von M&R können unter Umständen unter die dem Auftraggeber nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) obliegende Abgabepflicht fallen. Für den Fall, dass der Auftraggeber abgabepflichtig ist, weist M&R vorsorglich darauf hin, dass der Auftraggeber gegenüber der Künstlersozialkasse meldepflichtig ist.

5. Fremdleistungen

- 5.1 Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich ist, nimmt M&R im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, M&R hierzu die entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 5.2 Soweit M&R auf Veranlassung Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Der Auftraggeber stellt M&R von sämtlichen Verbindlichkeiten insbesondere sämtlichen Kosten frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

6. Mitwirkung des Auftraggebers, Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, M&R alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat M&R nicht zu vertreten.
- 6.2 Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er M&R zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der Auftraggeber ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte der Auftraggeber nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Auftraggeber M&R von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.



- 6.3 Für M&R besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die der Auftraggeber während oder nach der Produktion veranlasst, trägt der Auftraggeber.

7. Datenlieferung und Handling

- 7.1 Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum von M&R. M&R ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu vergüten.
- 7.2 Stellt M&R dem Auftraggeber Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung von M&R vorgenommen werden.
- 7.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Übermittlungsweg der Auftraggeber.
- 7.4 Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Auftraggebers entstehen, haftet M&R nicht.

8. Eigentum und Rückgabepflicht

- 8.1 An allen Entwürfen, Reinzeichnungen und Konzeptionsleistungen sowie zur Verfügung gestellten Daten, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 8.2 Originale sind spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt an M&R zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 8.3 Die Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. M&R bleibt vorbehalten, darüber hinaus einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

9. Korrekturen, Produktionsüberwachung, Belegmuster

- 9.1 Vor Beginn der Vervielfältigung des Werkes bzw. vor Produktionsbeginn sind M&R Korrekturmuster vorzulegen.
- 9.2 Die Produktionsüberwachung erfolgt durch M&R nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Für diesen Fall ist M&R berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben. M&R haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nach Maßgabe der Ziffer 10.
- 9.3 Von allen vervielfältigten Werken oder sonstigen Arbeiten sind M&R eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare, mindestens 5 Stück, unentgeltlich zu überlassen. Diese Belegexemplare darf M&R auch im Rahmen der Eigenwerbung verwenden.

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1 M&R haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für welche M&R auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.
- 10.2 Ansprüche des Auftraggebers gegen M&R aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10.1.; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk unmittelbar nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Nutzung zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen zwei Wochen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen und es bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber M&R.
- 10.4 Liegt ein Mangel vor, den M&R zu vertreten hat, so kann M&R nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (nachbessern) oder Ersatz liefern. Im Falle der Nachbesserung hat M&R das Recht auf zweimalige Nachbesserung jeweils innerhalb angemessener Zeit. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts im BGB.



- 10.5 Die Freigabe von Produktion und/oder Veröffentlichung erfolgt durch den Auftraggeber. Mit der Freigabe und/oder mit der Veröffentlichung übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die technische, inhaltliche, rechtliche und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.
- 10.6 M&R haftet nicht für Aufträge für Fremdleistungen. Sofern M&R Fremdleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt M&R sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma aus fehlerhafter oder verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von M&R zunächst die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.
- 10.7 M&R haftet nicht für die urheber-, design- und geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe oder der sonstigen Designarbeiten, die M&R dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. M&R ist nicht verpflichtet, Design-, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten veranlasst.
- 10.8 M&R haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die urheber-, design- und geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. M&R ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese M&R bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

11. Information zur Datenerhebung gemäß Art. 13 DSGVO

- 11.1 M&R erhebt Daten des Auftraggebers zum Zweck der Vertragsdurchführung und zur Erfüllung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.
- 11.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, Auskunft der bei M&R über den Auftraggeber gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.4 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von M&R.
- 11.5 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von M&R. M&R ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 11.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Soweit in diesen AGB oder im Auftrag/Vertrag oder in sonstigen vertraglichen Unterlagen von „schriftlich“ oder „Schriftform“ die Rede ist, so kann auch die Textform nach § 126 b BGB verwendet werden (z. B. E-Mail).
- 12.2 Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Dresden, 1. Februar 2020

Kerstin Gewalt | Medien&Räume
Wartburgstraße 9
01309 Dresden
service@medienundraeume.de